



Übersichtskarte (ohne Maßstab)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

- B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind die unter § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig (§ 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 6 BauNVO).
- 2. Maß der baulichen Nutzung und Höhenlage (§ 9 Abs. 3 i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)**
- 2.1 Die festgesetzten maximalen Firsthöhen beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (m ü. NN). Die maximale Gebäudehöhe wird definiert als Oberkante der Dachhaut.
- 2.2 Im Plangebiet sind die zukünftigen Geländehöhen (Soll-Geländehöhen) festgesetzt und durch Höhenpunkte im Plan eingetragen (§ 18 Abs. 1 BauNVO). Zwischenhöhen sind durch Interpolation zu ermitteln. Abweichungen von den festgesetzten Soll-Geländehöhen sind bis zu +/- 1 m zulässig. Darüber hinausgehende Abweichungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn diese die besondere örtliche Situation erfordert (§ 31 Abs. 1 BauGB).
- 3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- 3.1 Die räumlichen Grenzen der Erschließungspflicht abgewandten Baugrenzen durch Terrassen an maximal 3 m überschritten werden.
- 3.2 Die Errichtung von Nebenanlagen (§ 14 Abs. 2 BauNVO), die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität und Wärme sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, ist ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn eine ausreichende optische bzw. gestalterische Einbindung der Anlagen gewährleistet ist (§ 31 Abs. 1 BauGB).
- 3.3 Nebenanlagen i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur zulässig, wenn der umbaute Raum 5 m² nicht überschreitet (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO).
- 4. Maximale Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
- 4.1 Je Wohngebäude in Hausgruppen oder Doppelhäusern ist die Errichtung einer Wohneinheit zulässig. In Einzelhäusern ist die Errichtung von maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
- 5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- 5.1 Die öffentlichen Erschließungsstraßen und Wege sind inklusive Straßenbegleitgrün und Parkplatzflächen im Bebauungsplan durch Straßenbegrenzungslinien festgesetzt.
- 6. Garagen und Stellplätze**
- 6.1 Garagen und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und innerhalb der festgesetzten Ga- und St-Flächen zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO).
- 6.2 Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn sie im Zufahrtsbereich der geplanten Garage angeordnet werden (§ 12 Abs. 6 BauNVO).
- 6.3 In den Baugebieten ist vor Garagen und Carports ein Abstand von mindestens 5,0 m zur angrenzenden Verkehrsfläche einzuhalten (§ 23 Abs. 5 BauNVO und § 12 BauNVO).
- 7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
- 7.1 Dächer von Garagen und Carports sind extensiv zu bepflanzen.
- 7.2 Im Bereich der Anpflanzung sind die geplante Spielflächenfläche ist eine Hainbuchenhecke (geschnitten) mit einer maximalen Höhe von 2,0 m entsprechend der nachfolgenden Vorgaben zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Geschnittene, einreihige Hainbuchenhecke (Carpinus betulus) Pflanzen 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Pflanzengröße 0,6 - 1,0 m, 3 - 4 Pflanzen pro m².
- 7.3 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind 4 Bäume zu pflanzen. Die dargestellten Positionen der jeweiligen Bäume können entsprechend der späteren Planung geringfügig variieren.
- 7.4 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes an der Kirchhofstraße sind 5 art- und sortengleiche Bäume (Prunus schnitzelii) zu pflanzen. Folgende Pflanzspezifikationen sind anzuwenden: Hochstamm, Stammumfang mindestens 18-20 cm; mindestens 3-mal verpflanzt. Entsprechend der im Bebauungsplan eingetragenen Symbole gem. Nr. 13.2 PlanZV hat die Anpflanzung der Bäume einseitig zu erfolgen. Im Abstand von 2 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie zu erfolgen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Die dargestellten Positionen der jeweiligen Bäume können entsprechend der späteren Planung geringfügig variieren.
- 8. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- 8.1 Im Lärmpegelbereich II - III müssen die Umfassungsbauteile einschließlich der Fenster von Fassaden bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an das resultierende Luftschalldämm-Maß R_{w,ext} gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ des Deutschen Instituts für Normung, Berlin, Ausgabe November 1989 „Anforderungen und Nachweise“ sowie Beiblatt 1 zur DIN 4109 „Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren“ einhalten:
- | Spalte | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|--------|------------------|-----------------------------|--------------------------------------|---|--------------------------|
| Ziele | Lärmpegelbereich | Maßgeblicher Außenlärmpegel | Raumarten | Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- räume und Ähnliches | Büroräume* und Ähnliches |
| | | | R _{w,ext} des Außenbauteils | | |
| | | dB | | | |
| 1 | I | Bis 55 | 35 | 30 | - |
| 2 | II | 56 bis 60 | 35 | 30 | 30 |
| 3 | III | 61 bis 65 | 40 | 35 | 30 |
| 4 | IV | 66 bis 70 | 45 | 40 | 35 |
| 5 | V | 71 bis 75 | 50 | 45 | 40 |
| 6 | VI | 76 bis 80 | b | 50 | 45 |
| 7 | VII | > 80 | b | 50 | 45 |
- a An Außenbauteile von Gebäuden, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpiegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
b Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

- C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)**
- 1. Dachaufbauten und -einschnitte**
- Dachaufbauten und -einschnitte dürfen maximal 50 % der Traufhöhe der betroffenen Dachfläche in Anspruch nehmen. Je Gebäudeseite ist nur eine Form (Dachaufbau oder Dacherschneidung) zulässig.
- 2. Dachendeckung**
- Für die Dachendeckung von geneigten Dächern sind ausschließlich braun/rotbraune sowie schwarz/anthrazitfarbene, nicht glänzende Dachziegel oder Betondachsteine zulässig.
- 3. Doppelhausbebauung**
- 3.1 Die Fassaden und Dachendeckungen eines Reihen- oder Doppelhausblockes sind in jeweils gleichem Material und gleicher Farbe auszuführen.
- 3.2 Die Dächer der Reihen- oder Doppelhäuser sind einheitlich, mit gleicher First- und Traufhöhe sowie in gleicher Form, Dachneigung und Dachhöhe zu errichten. Ausnahmsweise können Reihenhäuser mit unterschiedlicher First- und Traufhöhe errichtet werden, wenn dieses aufgrund eines Geländegefalles erforderlich ist (§ 31 Abs. 1 BauGB).

- 4. Solaranlagen**
- Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind auf den Dachflächen zulässig und sind nicht auf die maximal zulässige Gebäudehöhe anzurechnen.
- 5. Einfriedung**
- Einfriedungen sind nur als Hecken zulässig. Begleitend zu diesen Heckenpflanzungen dürfen auch offene Zäune oder offene Geländer bis zu 1,2 m Höhe an der von öffentlichen Verkehrsflächen oder Grünanlagen abgewandten Seite sowie auf der Grundstücksgrenze zum angrenzenden Gartenbereich errichtet werden. Von diesen Festsetzungen sind Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von 3,5 m ausgenommen. Der Vorgartenbereich ist von dieser Festsetzung ausgenommen und endet an der vorderen Baulucht (§ 86 BauO NRW).
- Pflanzungsliste für geschnittene, einreihige Hecke:
Pflanzen 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Pflanzengröße 0,6 - 1,0 m.
Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Buche (Fagus sylvatica), Liguster (Ligustrum vulgare) oder Eibe (Taxus baccata).
- 6. Vorgartenbereiche**
- Für die Vorgartenbereiche sind Anbau- und Grünflächen zu gestalten. Davon ausgenommen sind die notwendigen Zuwegungen und Zufahrten. Befestigte Flächen, wo die Garagen innerhalb des Gebäudes liegen, dürfen insgesamt 80 % der Vorgartenbereiche nicht überschreiten.
- 6.2 Befestigte Flächen**, wo die Garagen außerhalb des Gebäudes liegen, dürfen insgesamt 50 % der Vorgartenbereiche nicht überschreiten.
- 6.3 Innerhalb der Vorgartenbereiche sind Abmauerungen und Zaunanlagen nur bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m zulässig. Straßen- und Wegebegleitende Hecken sind als 1,0 m hohe Schnitthecken auszuführen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW).**
- D KENNZEICHNUNG**
- 1. Altlasten**
- Im gesamten Plangebiet sind Altlasten vorhanden. Nach bisherigen Erkenntnissen besteht derzeit kein weiterer Handlungsbedarf bezüglich einer potentiellen Gefährdung für die geplante Wohn- und Gartennutzung mit Kinderspielflächen sowie für das Grundwasser. Das Plangebiet wird dennoch als Fläche mit Altlastenverdacht gekennzeichnet. Aufgrund der großflächigen Altlasten und der bisher nur stichpunktartigen Untersuchung muss im Zuge des Bodenmanagements das gesamte Material, das verlagert wird, überprüft werden. Werden bei Tiefbaumaßnahmen Anzeichen von fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so ist die Untere Bodenenschutzbehörde der Stadt Wuppertal umgehend zu informieren. Kontaminierte Aushubmaterialien sind nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen.
- E HINWEISE**
- 1. Kampfmittel**
- Die Existenz von Kampfmitteln kann nicht ausgeschlossen werden. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbohrmaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,5 m sowie eine Beobachtung des Erdröhrhinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sobald Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem „Merkblatt für das Einbringen von „Sonderbohrungen“ im Regierungsbereich Düsseldorf“ des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Beseitigungserlaubnis der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inklusive Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.
- 2. Niederschlagswasser**
- Es ist damit zu rechnen, dass sich nach langanhaltenden, ergebnislosen Niederschlägen das anfallende Sickerwasser in den Schlichschichten vorübergehend aufstaut und in die Kellerräume gelangt. Die Kelleraußenwände sind daher gegen aufstauendes Wasser nach DIN 18 199, Teil 8 wasserundurchlässig herzustellen. Es wird empfohlen, die Lichtschächte und Kellerfenster wasserdicht auszuführen.
- 3. Technische Regelwerke**
- Soweit in den technischen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen, Gutachten, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese im Geodatenzentrum der Stadt Wuppertal, Rathaus Neubau, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer 078, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- 4. Ersatzaufstellungsfläche**
- Der Eintragungsbereich des Verlust der Gehölze und Waldflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde ermittelt. Die Ersatzaufstellungsfläche ist in der folgenden Zeichnung dargestellt.

- A PLANZEICHEN**
- 1. EINTRAGUNGSSYSTEMATIK**
- Das Planungsrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eingetragen. Die einem Ratbeschluss bzw. Verfassungsschritt zuzuordnenden Eintragungen sind in einer Farbe nachweisbar.
- 2. RECHTSGRUNDLAGEN**
- BauGB (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2016 (BGBl. I S. 1722), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.08.2013 (BGBl. I S. 1548), Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1985 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2016 (GV. NRW. S. 294).
- 3. BESTANDSPLAN**
- Der in Schwarz eingetragene Bestand (Kataster u. Topographie) ist entsprechend dem ALKIS-Signaturkatalog NRW gemäß der Geoinfodok NRW dargestellt.
- 4. ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN**
- Folgende Symbole oder Abkürzungen in der Zeichnung weisen auf textliche Eintragungen (Festsetzungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen) hin. Vermaßungen in der Lage und Höhe sind metrisch festgelegt.
- 10.0 Die Linien verlaufen parallel zueinander
- Zwei Linien verlaufen rechteckig zueinander
- R 60 Kreisbogen mit einem Radius z. B. R=60
- Die planungsrechtliche Linie fällt mit einer anderen zusammen. Die Begrenzung (nicht lagentrichtig) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet
- Abgrenzung der Baugebiete von den Flächen, für die eine andere Nutzung festgesetzt ist
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§9(11) BauGB)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauGB)
- GA Grundflächenzahl (§19 BauGB)
- Ausweisungsbereich, die Eintragungen gelten für das gesamte Baugebiet
- Baubweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§9(12) BauGB)
- △ nur Einzelhäuser zulässig (§22(2) BauNVO)
- △ nur Hausgruppen zulässig (§22(2) BauNVO)
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§22(2) BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksfläche, bestimmt durch
- Baugrenzen (§23(3) BauNVO)
- Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschafts-anlagen (§9(14) und 22 BauGB)
- Ga Garagen, St Stellplätze
- Verkehrsflächen (§9(11) BauGB)
- Sträßensbegrenzungslinie
- Öffentlicher Parkplatz
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§9(11) BauGB)
- S Schmutzwasser, R Regenwasser
- unterirdisch vorhanden
- Fließrichtung
- Regenwasser-, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle sind hinweislich eingetragen.
- Grünflächen (§9(1)15 BauGB)
- Friedhof
- Parkanlage
- Spielfläche mit Sportbereichsanlage A, B oder C gem. Nr. 2.11.2.13 Rd. Rd. 2, Rd. v. 31.07.1974 (am 01.01.2003 MWS/KS)
- Mit Geh-, Fahr-, (Fr) oder Leitungsrechten (Lz) zu belastende Flächen (§9(12) BauGB)
- zugunsten der Allgemeinheit (All.)
- zugunsten der Anlieger (Anl.)
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a BauGB)
- Baum
- Festlegung der Höhenlage
- Höhenlage gemessen in Metern, Höhenangaben beziehen sich auf Normalhöhennull-Fläche (NHN).
- FH Firsthöhe
- 160,50 vorhandene Geländehöhe über NHN
- 216,00 festgesetzte Soll-Geländehöhe über NHN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(1) BauGB)
- KENNZEICHNUNGEN (§9(5) BauGB)
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9(5) BauGB)
- Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender natürlicher, nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst im Bereich des Bebauungsplangebietes wieder zu verwerten. Sollten bei Bodenbewegungen nicht natürliche Böden bzw. Auffüllmaterial (Bauschutt, Hausmüll etc.) oder verunreinigter Boden vorgefunden werden, so ist das Ressort Umweltschutz (R. 106.23) zu benachrichtigen (Hinweis).

1196
Planteil 1

Die Planunterlagen i. S. d. §1 PlanZV hat den Stand vom September 2016

Der Oberbürgermeister Ressort Vermessung, Kataster und Geodäten Wuppertal, den I.A. Ressortleiter

Die Planung ist gemäß §2 PlanZV festgelegt.

Der Oberbürgermeister Ressort Vermessung, Kataster und Geodäten Wuppertal, den I.A. Ressortleiter

Entworfen im September 2016

bms Stadtplanung Dipl.-Ing. Bodo Matjeka Ressort Vermessung, Kataster und Geodäten Wuppertal, den Entwurfsverfasser

Abgestimmt im Ressort Bauen und Wohnen Der Oberbürgermeister Wuppertal, den I.A. Ressortleiter

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen (AstaWiba) hat am 08.12.2016 für diesen Plan Nr. 1196 die Aufstellung (§2(1) BauGB) beschlossen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen (AstaWiba) hat am 08.12.2016 für diesen Plan Nr. 1196 die Aufstellung (§2(1) BauGB) beschlossen.

Dieser Plan Nr. 1196 ist vom xx.xx.2016 bis zum xx.xx.2016 öffentlich ausgestellt worden (§3(2) BauGB).

Farbe der Eintragung Wuppertal, den I.A.

Farbe der Eintragung Wuppertal, den I.A.

Vorsitzender des AstaWiba

Vorsitzender des AstaWiba

Maßstab: 1 : 500	ParameterEinstellung: UTM Maßstabreduktion: 0,9996 Maßstabreduktion vor Ort: 0,999776704 Streckenreduktion: -2,2 cm auf 100 m mittlerer Rechtswert: 367,350 km Erdradius: 6383 km mittlere ellip. Höhe: 250,00 m
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte	Lage im Stadtplan: 36778
Lagefestpunktfeld: ETRS 89 / UTM Höhenfestpunktfeld: NHN-Höhen	

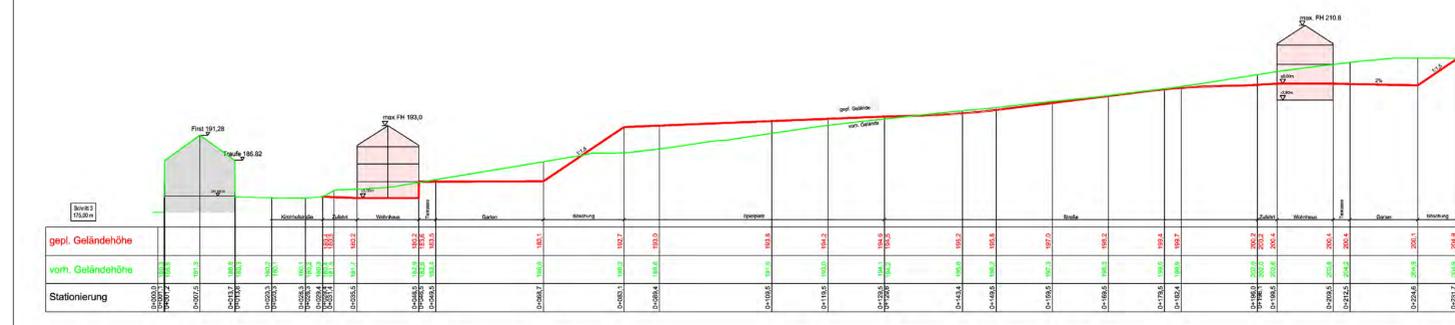
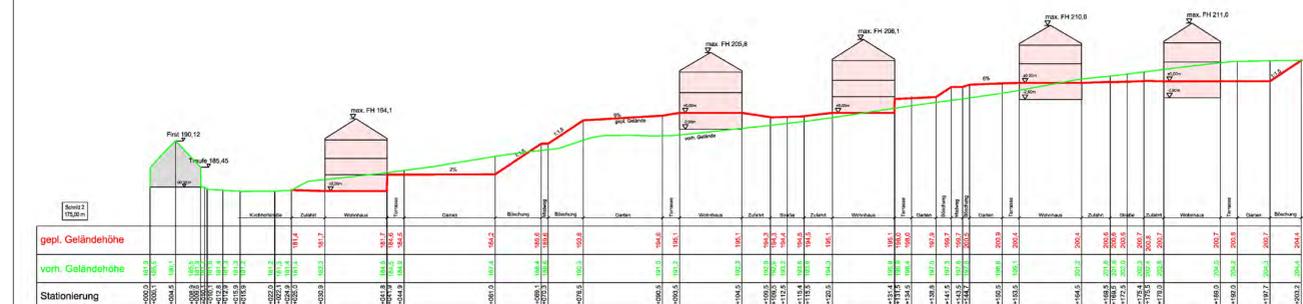
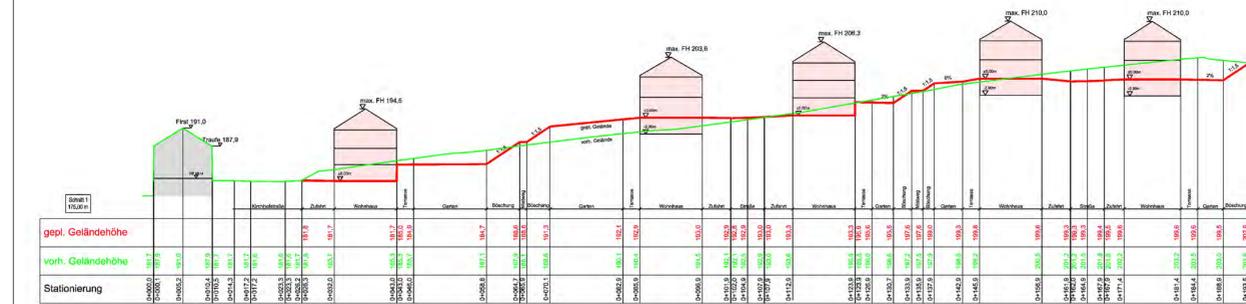
Kirchhofstraße

Bebauungsplan 1196

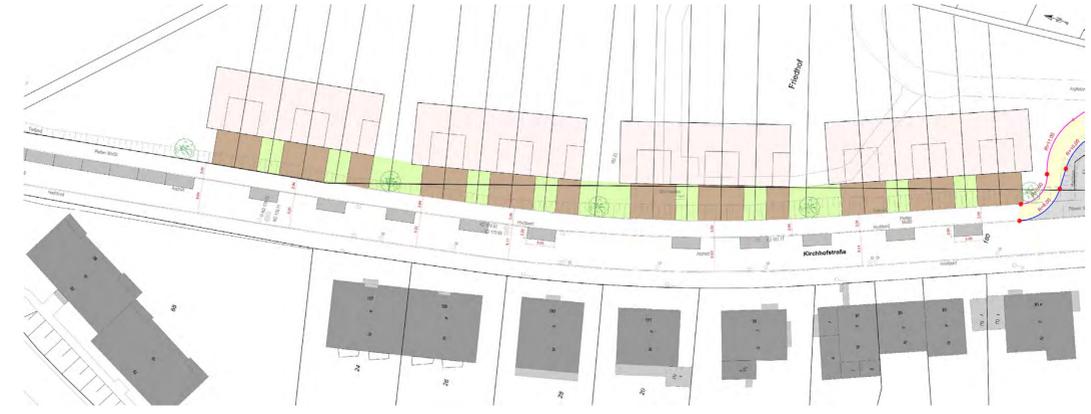
Dieser Plan besteht aus 2 Planteilen

Planteil 1

Nebenzzeichnung 1 - Geländeschnitte (Maßstab 1:500)



Nebenzzeichnung 2 – Parkplatanzordnung an der Kirchhofstraße (Maßstab 1:500)



Koordinatenverzeichnis (ETRS 89)

Rechts	Hoch
1	32367257.09
2	32367272.55
3	32367284.74
4	32367291.19
5	32367301.78
6	32367321.10
7	32367330.39
8	32367340.17
9	32367342.41
10	32367343.89
11	32367356.96
12	32367370.40
13	32367370.75
14	32367413.08
15	32367415.08
16	32367416.95
17	32367417.27
18	32367422.34
19	32367405.10
20	32367338.58
21	32367338.95
22	32367346.62
23	32367368.77
24	32367368.27
25	32367336.84
26	32367330.17
27	32367327.97
28	32367309.40
29	32367299.54
30	32367293.16
31	32367347.60
32	32367360.53
33	32367364.46
34	32367412.25
35	32367413.33
36	32367402.02
37	32367399.91
38	32367399.56
39	32367398.42
40	32367386.03
41	32367385.30
42	32367383.68
43	32367382.94
44	32367355.08
45	32367309.75
46	32367336.52
47	32367313.53
48	32367307.71
49	32367243.66
50	32367352.98
51	32367351.49
52	32367351.91
53	32367353.40
54	32367412.12
55	32367410.63
56	32367410.21
57	32367411.70
58	32367418.06
59	32367419.54
60	32367419.12
61	32367417.64
62	32367403.53
63	32367402.05
64	32367401.83
65	32367403.11
66	32367409.47
67	32367410.96
68	32367410.54
69	32367409.05
70	32367288.15
71	32367288.97
72	32367289.94

1196

Planteil 2

Die Planunterlagen i. S. d. §1 PlanZV hat den Stand vom September 2016
Der Oberbürgermeister
 Ressort Vermessung, Kataster
 und Geodäsie
 Wuppertal, den
 i.A.
 Ressortleiter

Die Planung ist gemäß §2 PlanZV festgelegt.
Der Oberbürgermeister
 und Geodäsie
 Wuppertal, den
 i.A.
 Ressortleiter

Entworfen im September 2016
 bms Stadtplanung
 Dipl.-Ing. Bodo Matjeka
 Saladin-Schmitt-Strasse 59
 44789 Bochum
 Wuppertal, den
 i.A.
 Entwurfsverfasser

Abgestimmt im
 Ressort Bauen und Wohnen
Der Oberbürgermeister
 Wuppertal, den
 i.A.
 Ressortleiter

Der Ausschuss für Stadtentwicklung,
 Wirtschaft und Bauen (ASTaWiBa) hat am
 08.12.2016 für diesen Plan Nr. 1196 die
 Aufstellung (§2(1) BauGB) beschlossen.
 Farbe der Eintragung
 Wuppertal, den
 Vorsitzender des ASTaWiBa

Der Ausschuss für Stadtentwicklung,
 Wirtschaft und Bauen (ASTaWiBa) hat am
 08.12.2016 für diesen Plan Nr. 1196 die
 Aufstellung (§2(2) BauGB) beschlossen.
 Farbe der Eintragung
 Wuppertal, den
 Vorsitzender des ASTaWiBa

Dieser Plan Nr. 1196 ist vom xx.xx.2016
 die zum xx.xx.2016 öffentlich ausgesetzt
 worden (§3(2) BauGB).
 Farbe der Eintragung
 Wuppertal, den
 i.A.

Maßstab: 1 : 500	ParameterEinstellung: UTM Maßstabsreduktion: 0,9996 Maßstabsreduktion vor Ort: 0,999776704 Streckenreduktion: -2,2 cm auf 100 m mittlerer Rechtswert: 367,350 km Erdradius: 6383 km mittlere ellip. Höhe: 250,00 m
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte	Lage im Stadtplan: 36778 Lagefestpunktfeld: ETRS 89 / UTM Höhenfestpunktfeld: NHN-Höhen
Kirchhofstraße	
Bebauungsplan 1196	
Planteil 2	
Dieser Plan besteht aus 2 Planteilen	